

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1955)

Rubrik: Anwendung und Entwicklung des humanitären Rechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deren bestrebenen Anwendung und Entwicklung des Genfer Abkommens
ANWENDUNG UND ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

In der zweiten Satzung des IKRK ist die Idee der Grundsätze, die durch die Genfer Abkommen geschaffen sind, enthalten.

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

Die Grundsätze des Roten Kreuzes, die die Menschen, die noch nicht internationalen oder nationalen Frieden erkennen sind, unter die Regelung des Internationalen Humanitären Rechts, aber noch nicht pacifiziert sind, schützen, waren nicht vorsiechtig, und noch nicht ausreichend. Die durch die Genfer Abkommen kodifizierten und mit ihnen dem positiven Völkerrecht einverleibten humanitären Grundsätze haben ihren Ursprung und ihr Symbol in der Idee des Roten Kreuzes. Wie jedes Jahr, so arbeitete das IKRK weiter an der Aufrechterhaltung und Verbreitung dieser grundlegenden Begriffe. Das im Jahre 1955 erschienene von Dr. jur. J.-S. Pictet, Direktor der allgemeinen Angelegenheiten des IKRK, verfasste Werk, betitelt : "Die Grundsätze des Roten Kreuzes", stellt einen wertvollen Beitrag auf diesem Gebiete dar. Diese mit einem Vorwort von Max Huber, Ehrenpräsident des IKRK, versehene neuartige Studie bildet eine Zusammenfassung der Aktion des Roten Kreuzes, die den Menschen aller Weltteile und aller philosophischen Richtungen zugänglich ist. Sie wird dem grossen Interesse aller jener begegnen, die dazu berufen sind, das gemeinsame Ideal der Unterstützung der leidenden Menschen zu verwirklichen.

GRUNDPRINZIPIE

Die konventionellen und seitliche Abkommen über militärischen und zivilen Notfallnahmen verneinende die Tötung und Verletzung der nichtkämpfenden Personen. DIE GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949 schafft die entsprechenden Maßnahmen für den Kriegsfall.

Ratifikationen.

(1) Sichtbare Wie in den Vorjahren setzte das IKRK seine Bemühungen im Hinblick auf die Beschleunigung der Ratifikationen oder Beitreitte zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 fort, deren wesentliches Ziel der Schutz der menschlichen Person in Kriegszeiten ist.

Sichtbare Diese Bestrebungen waren nicht umsonst; zwei weitere Regierungen (die Vereinigten Staaten und Finnland) fügten sich die Verpflichtung hinzu, die inzwischen bestanden ist.

(2) Sichtbare Empfehlungen der Internationalen Rotkreuzkonferenz, Tokio, 1952; die die Verhandlung des Vereinigten Staates, Südkorea, Südafrika und Australien bei den Präsidenten, fünf, vorbereitet.

jenen bei, die formell die bindende Kraft der Genfer Abkommen (1) anerkannt haben.

Am 31. Dezember betrug die Zahl der Staaten, die durch die Genfer Abkommen gebunden sind, 48.

Das IKRK gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der neuen Genfer Abkommen sind (Staaten, die zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, sowie die Länder, die nicht unterzeichnet und noch nicht beigetreten sind), sobald als möglich beim Schweizerischen Bundesrat in Bern ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegen werden.

Im Falle eines Krieges oder Bürgerkrieges beschränkt die Anwendung der Genfer Abkommen die Zahl der Opfer, sie vermeidet manche unnötige Leiden und liefert dem Roten Kreuze die wirksamste Grundlage für sein alsdann so notwendiges Eingreifen. Deshalb ist es für das IKRK eine gebieterische Pflicht, seine Bemühungen fortzusetzen, damit die allgemeine Inkraftsetzung dieser Abkommen gemäss den wiederholt von den Rotkreuzgesellschaften und den Völkern geäusserten Wünschen beschleunigt werde (2).

Uebersetzungen.

Die tschechoslowakische Regierung liess die Genfer Abkommen übersetzen, und die österreichische Regierung veranstaltete eine neue Uebersetzung dieser Texte in deutscher Sprache. Bis zur Stunde bestehen amtliche Uebertragungen in 25 Sprachen : so sind die ursprünglich in französisch und

-
- (1) Gemäss einem den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (Art. 61 des I. Abkommens) gemeinsamen Artikel sind die Ratifikationen und Beitrittserklärungen der Regierungen dem schweizerischen Bundesrat schriftlich anzugezeigen und werden sechs Monate nach dem Tage, an dem sie ihm zugegangen sind, wirksam. Der schweizerische Bundesrat teilt die Ratifikationen und Beitrittserklärungen den Regierungen aller Länder mit, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder die Beitrittserklärung bekanntgegeben worden ist.
 - (2) Siehe Empfehlung 15, XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz, Toronto, 1952; Empfehlung 29, Versammlung des Europarates, Strassburg, 26. September 1952; Aufruf der drei Präsidenten, Genf, 28. Dezember 1953.

englisch abgefassten Genfer Abkommen nunmehr in nachstehende Sprachen übersetzt : arabisch, chinesisch, dänisch, deutsch, finnisch, hebräisch, holländisch, indonesisch, iranisch, italienisch, japanisch, koreanisch, norwegisch, polnisch, russisch, schwedisch, serbo-kroatisch, spanisch, thailändisch, tschechisch, türkisch, ungarisch. Die Uebersetzung ins koreanische betrifft jedoch lediglich das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

LISTE DER STAATEN, DIE DEN GENFER ABKOMMEN VOM 12.AUGUST 1949

BEIGETREten S IND

(In der chronologischen Reihenfolge der Bekanntmachung der Ratifikation oder des Beitritts)

Nr.	Datum	Land	Nr.	Datum	Land
	1950			1953	
1	31. März	Schweiz	24	21. April	Japan
2	21. April	Jugoslawien	25	17. Juni	Salvador
3	9. Juli	Monaco	26	1. Juli	Luxemburg
4	21. Sept.	Liechtenstein	27	27. August	Oesterreich
5	12. Okt.	Chile	28	29. August	San Marino
6	9. Nov.	Indien	29	2. Nov.	Syrien
7	19. Dez.	Tschechoslowakei	30	14. Nov.	Vietnam
	1951		31	17. Dez.	Nicaragua
			32	28. Dez.	Schweden
8	22. Febr.	Heil. Stuhl			
9	7. März	Philippinen		1954	
10	10. April	Libanon	33	10. Febr.	Türkei
11	29. Mai	Jordanien	34	29. März	Liberia
12	12. Juni	Pakistan	35	15. April	Kuba
13	27. Juni	Dänemark	36	10. Mai	Sowjetunion
14	28. Juni	Frankreich	37	1. Juni	Rumänien

Nr.	Datum	Land	Nr.	Datum	Land
15	1951 6. Juli	Israel	38	1954 22. Juli	Bulgarien
16	3. Aug.	Norwegen	39	3. Aug.	Weiss-Russland
17	17. Dez.	Italien	40	3. Aug.	Ungarn
	1952		41	3. Aug.	Niederlande
18	31. März	Südafrik. Union	42	3. Aug.	Ukraine
19	14. Mai	Guatemala	43	11. Aug.	Ecuador
20	4 Aug.	Spanien	44	3. Sept.	Deutsche Bundesr.
21	3. Sept.	Belgien	45	26. Nov.	Polen
22	29. Okt.	Mexiko	46	29. Dez.	Thailand
23	10. Nov.	Ägypten		1955	
			47	22. Febr.	Finnland
			48	2. Aug.	Verein.Staaten

N.B. Der Beitritt Iraks, Panamas, Perus und Venezuelas seit Anfang des Jahres 1956 bringt am Datum der Veröffentlichung dieses Berichtes die Zahl der Staaten, die diese Abkommen unterzeichnet haben auf 52.

MUSTER-VEREINBARUNGEN ÜBER DIE ZURÜCKBEHALTUNG UND ABLÖSUNG

DES SANITÄTS- UND SEELSORGEPERSONALS

Die Diplomatische Konferenz, welche die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer ausgearbeitet hat, nahm am Ende ihrer Arbeiten folgende Empfehlung (Nr. 3) an :

In Anbetracht dessen, dass es schwierig ist, während der Feindseligkeiten Vereinbarungen abzuschliessen;

in Anbetracht dessen, dass Artikel 28 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vorsieht, dass die am Konflikt beteiligten Parteien sich im Verlaufe

der Feindseligkeiten über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verständigen und die Art ihrer Durchführung festlegen sollen;

in Anbetracht dessen, dass Artikel 31 des gleichen Abkommens vorsieht, dass vom Beginn der Feindseligkeiten an die am Konflikt beteiligten Parteien durch besondere Vereinbarungen den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenenzahl zurückzuhaltenden Personals und dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen können;

ersucht die Konferenz das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Text eines Musterabkommens betreffend die bei den oben erwähnten Artikeln aufgeworfenen Fragen auszuarbeiten und ihn den Hohen Vertragsparteien zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das IKRK übermittelte auf Grund dieser Empfehlung zu Beginn des Jahres den Regierungen, welche die Abkommen unterzeichnet hatten, den Wortlaut zweier Muster-Vereinbarungen, deren eine die Zurückbehaltung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, die andere die Ablösung dieses Personals zum Gegenstand hat.

In diesen beiden Muster-Vereinbarungen (1) hielt sich das IKRK bisweilen sehr eng an die wertvollen Angaben der Antworten auf eine Erhebung des "Office international de Documentation de Médecine militaire", einem Organe des Internationalen Komitees für Militärmedizin und Apothekerwesen. Dieses Amt hat auf Ersuchen des IKRK bei den verschiedenen Militärsanitätsdienststellen der Mitgliedstaaten und bei anderen Organisationen in den Jahren 1951-1953 eine Erhebung durchgeführt, die sich auf die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Zurückbehaltung und der Ablösung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals stellen. Zahlreiche ausführliche Antworten gingen ein. In vielen Punkten bestätigten sie die Erfahrungen des IKRK anlässlich der letzten Konflikte. In bezug auf andere Punkte bildeten sie nützliche Ergänzungen.

(1) Siehe La rétention et la relève du personnel sanitaire et religieux, Accord-type, Genève, 1955, und Revue internationale de la Croix-Rouge, Januar 1955.

VERBREITUNG UND VERSTÄNDNIS FÜR DIESE ABKOMMEN

Kommentar.

Zur Verbreitung der Kenntnis dieser Bestimmungen sowohl unter den Personen, denen diese unter Umständen zugute kommen könnten, wie auch unter jenen, denen in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in Hinsicht auf ihre Durchführung obliegen, setzte das IKRK die Analyse der Bestimmungen der Abkommen fest. Es hat den Kommentar zum IV. Abkommen fertiggestellt, der neben den bereits erschienenen zum I. Abkommen tritt (1).

Studienaufenthalt.

Wie in den vorhergehenden Jahren hielten sich bei den verschiedenen Abteilungen des IKRK vorübergehend Personen auf, um verschiedene sich aus der Anwendung der Genfer Abkommen ergebende Rechtsprobleme behufs Vorbereitung von juristischen Dissertationen oder zu Arbeiten über das humanitäre Recht zu studieren.

(1) Siehe *Commentaire - Ière Convention de Genève, pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne - Genève 1952. IVe Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre - Genève, 1955.*

ANWENDUNG DER HUMANITAREN GRUNDSÄTZE IM FALLE INNERER UNRUHEN

Am 3. Oktober 1955 traz eine kleinere aus internationalem Sachverständigen zusammengesetzte Kommission von hervorragenden Juristen, die 12 verschiedenen Ländern angehören (1) am Sitz des IKRK zusammen zum Studium der Anwendung der humanitären Grundsätze im Falle innerer Unruhen.

Es ist ein besonders heikles Problem, da es unter Umständen an die wesentlichen Vorrechte der Regierungen zu röhren scheint. Wie vor zwei Jahren bei der Prüfung der Frage des Beistandes an politische Häftlinge zielt die Initiative des IKRK in keiner Weise dahin, in die Rechte der Staaten einzugreifen oder sich über ihre Handlungsweise in Zeiten von blutigen Wirren auszusprechen, sondern lediglich ein Gutachten über die Begriffsbestimmung des Ausdrucks humanitäre Grundsätze als auch über die Mittel zu ihrer praktischen Durchführung in solchen Umständen zu erhalten (2).

Auf der Tagesordnung stand die Prüfung von nachstehenden vier Punkten :

1. Ist es möglich, den Begriff "bewaffneter Konflikt" genau anzugeben, um den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an Artikel 3 des IV. Genfer Abkommens im Falle von inneren Unruhen rechtlich anwendbar ist ?
2. Entspricht es den Interessen der Menschlichkeit sowie den Erfordernissen der Zivilisation, dass, solange der genannte Artikel rechtlich nicht anwendbar ist, die humanitären Garantien im Sinne des IV. Abkommens, insbesondere auf Personen (Staatsangehörige oder Untertanen) angewendet werden können, die durch ihre eigene Regierung aus politischen Gründen zurückgehalten werden ?

(1) Belgien, Deutsche Bundesrepublik, Frankreich, Indien, Iran, Italien, Mexiko, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Venezuela. Die Namen der Sachverständigen sind verzeichnet in dem Bericht der Kommission. Siehe S. 32.

(2) Siehe auch die Interventionen des IKRK in Lateinamerika : Bericht Über die Tätigkeit des IKRK im Jahre 1954, S. 32

3. Wäre das IKRK auf Grund seiner Traditionen sowie der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes und seiner eigenen Satzung nicht befugt, den für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Regierungen seine guten Dienste anzubieten ?
4. Unter welchen Bedingungen und in welchen Grenzen müsste sich seine Aktion entfalten ?

Die Kommission tagte unter dem Vorsitz von Professor William Rappard vom 3.-8. Oktober in Gegenwart der Herren Léopold Boissier, Paul Ruegger, Frédéric Siordet und mehreren andern Komitee- und Direktionsmitgliedern.

Die Prüfung der erwähnten Punkte gab Anlass zu längeren Aussprachen, die gestatteten, eine Anzahl von Grundsätzen aufs neue zu bestätigen, die gegebenenfalls geeignet sind, die humanitäre Aktion des IKRK zu unterstützen. Diese Ergebnisse fanden ihren Niederschlag im Bericht der Kommission. Dieses von Professor Gidel abgefasste Dokument wurde einstimmig angenommen. Ein ausführlicher Bericht über diese Tagung befindet sich am Ende dieser Broschüre.

RECHTSSCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG GEGEN

DIE GEFAHREN DES MODERNNEN KRIEGES

Der vorhergehende Jahresbericht erwähnte die Studien des IKRK im Hinblick auf die Neubestätigung und genaue Bestimmung der dem Schutze der Zivilpersonen gegen die modernen Methoden der Kriegsführung, insbesondere der Luftangriffe dienenden Rechtsregeln. Bekanntlich (1) hatte das IKRK vom 6. bis 13. April 1954 eine Kommission internationaler Sachverständiger auf diesem Gebiet einberufen; andererseits hatte eine Empfehlung des Rates der Gouverneure der Liga (Oslo, Mai 1954) ausdrücklich dazu aufgefordert, das Studium dieser Frage fortzusetzen, um der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz (New Delhi 1957) die erforderlichen Ergänzungen zu den in Kraft stehenden Abkommen vorzuschlagen, damit ein wirksamer Schutz der Zivilbevölkerung gewährleistet werde.

(1) Siehe Bericht über die Tätigkeit des IKRK im Jahre 1954, S. 54-58.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Tagung von Sachverständigen, und im Anschluss an die vorerwähnte Empfehlung arbeitete das IKRK einen Entwurf von Bestimmungen betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges aus. Für diese Arbeiten holte es auch die Gutachten gewisser Sachverständiger auf dem Gebiet des Luftkrieges oder des passiven Widerstandes ein.

Dem Entwurf geht eine kurze - ebenfalls in diesem Bericht als Anlage 2 wiedergegebene - Einleitung voraus, in der auf die Gründe für diese neue Regelung hingewiesen wird; es folgt ein ausführlicher Kommentar zur Erleichterung des Studiums. Diese Dokumente wurden allen nationalen Rotkreuzgesellschaften im Anhang zum Rundschreiben des IKRK Nr. 410 vom 27. Juni 1955 zugestellt.

In diesem forderte das IKRK diese Gesellschaften auf, ihm ihre Bemerkungen hinsichtlich dieses Textes zukommen zu lassen, um ihm zu gestatten, im Hinblick auf die nächste internationale Rotkreuzkonferenz einen Entwurf unter Berücksichtigung dieser Gutachten auszuarbeiten.

*

*

BEZIEHUNGEN DES IKRK ZU DEN ROTKREUZINSTITUTIONEN

Internationale Rotkreuzkonferenz.

Im Jahre 1955 hat das IKRK die verschiedenen Fragen bezüglich der Vorbereitung der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz gepürft. Bekanntlich nehmen an dieser die Vertreter der beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen und der nationalen Gesellschaften, sowie die Vertreter der Regierungen teil, welche die Abkommen unterzeichnet haben. Bis heute hat die Konferenz achtzehn mal getagt. Der nächste Zusammentritt ist für das Jahr 1957 in New Delhi vorgesehen (XIX. Tagung, 21. Januar-5. Februar 1957).